

Swisscanto (CH) Equity Fund

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

August 2015

Für den Vertrieb der Fondsanteile in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Zusammenstellung Beteiligte

Fondsleitung:	Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich
Depotbank:	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Zentrale Auftragssammelstelle:	Swisscanto Funds Centre Limited, London
Prüfgesellschaft:	KPMG AG, Zürich
Zahlstellen:	
- in der Schweiz:	Alle Kantonalbanken und die Bank Coop AG, Basel
- im Fürstentum Liechtenstein:	Valartis Bank (Liechtenstein) AG, Gamprin-Bendern
Vermögensverwalterin:	Zürcher Kantonalbank, Zürich

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Swisscanto (CH) Equity Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Swisscanto (CH) Equity Fund Asia
- Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland
- Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)
- Swisscanto (CH) Equity Fund North America
- Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger

Der Fondsvertrag wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG (ehemals: Swisscanto Asset Management AG) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Banque Cantonale Vaudoise als Depotbank der Aufsichtsbehörde (damals: Eidgenössischen Bankenkommision) unterbreitet und von dieser erstmals im April 1997 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.2. Anteilsklassen

1.2.1. Allgemeines

Für alle Teilvermögen sind die Anteilsklassen A, I, P und R dist vorgesehen (Ziff. 1.2.2, Ziff. 1.2.3, Ziff. 1.2.5 und Ziff. 1.2.6 unten). Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger ist zudem die Anteilsklasse N vorgesehen (Ziff. 1.2.4 unten).

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2.2. Anteilsklasse A

Anteile der Klasse A werden allen Anlegern angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteilsklasse A unterscheidet sich von den Anteilsklassen I und R dist im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse N, die nur für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger vorgesehen ist, im Anlegerkreis, im Fehlen von Mindestanlageanforderungen, in der Kostenstruktur, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Die Anteilsklasse A unterscheidet sich von der Anteilsklasse P im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge.

Die Anteile der Klasse A können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

In Ziff. 1.2.7 dieses Prospektes sind die für die Anteilsklassen geltenden Unterscheidungskriterien tabellarisch zusammengefasst.

1.2.3. Anteilsklasse I

Anteile der Klasse I werden nur Anlegern angeboten, die gemäss der jeweils geltenden Fassung des KAG (Kollektivanlagengesetz) und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger gelten.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere:

- a) beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen;
- b) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (einschliesslich Anlagestiftungen);
- d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

Bei der Anteilsklasse I wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlagevoraussetzungen.

Die Anteilsklasse I unterscheidet sich von den Anteilsklassen A und R dist im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse N, die nur für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger vorgesehen ist, im Anlegerkreis, im Fehlen von Mindestanlageanforderungen, in der Kostenstruktur, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Die Anteilsklasse I unterscheidet sich von der Anteilsklasse P im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge.

Die Anteile der Klasse I können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden.

In Ziff. 1.2.7 dieses Prospektes sind die für die Anteilsklassen geltenden Unterscheidungskriterien tabellarisch zusammengefasst.

1.2.4. Anteilsklasse N

Anteile der Klasse N sind auf Anleger beschränkt, welche folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger gelten gemäss der jeweils geltenden Fassung des KAG und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger.
- b) Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Bei natürlichen Personen gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und einer Bank. Bei den anderen Kategorien qualifizierter Anleger gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einer Bank.
- c) Die Anleger (i) zeichnen Anteile der Klasse N von kollektiven Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe, der Swisscanto Anlagestiftung und/oder der Swisscanto Anlagestiftung Avant im Gesamtwert von mindestens CHF 30 Mio. (oder Gegenwert) (Mindestzeichnungsanforderung bei der Erstzeichnung) und (ii) halten in Anteilen der Klasse N von kollektiven Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe, der Swisscanto Anlagestiftung und/oder der Swisscanto Anlagestiftung Avant ein durchschnittliches Vermögen von mindestens CHF 30 Mio. (oder Gegenwert) (Mindesthaltelanforderung nach einer bereits erfolgten Erstzeichnung).

Soweit Finanzintermediäre Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, sind die Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltelanforderungen auf der Ebene des Kunden zu erfüllen.

Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;

- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (einschliesslich Anlagestiftungen);
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

Für die Ermittlung des für die Bestimmung der Einhaltung der Mindesthalteanforderungen massgeblichen durchschnittlichen Vermögens wird jeweils per Stichtag 30. Juni und 31. Dezember der Durchschnitt der Monatsendbestände der vorausgehenden sechs Monate berechnet. Am ersten auf die Erstzeichnung folgenden Stichtag, werden nur die Monatsendbestände ab dem Monat, in welchem die Erstzeichnung erfolgte, in die Berechnung mitbezogen und die für die Berechnung des Durchschnitts massgebliche Anzahl von Monaten verringert sich entsprechend.

Die Fondsleitung informiert andere Gesellschaften, die kollektive Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe verwalten, sowie die Swisscanto Anlagestiftung und die Swisscanto Anlagestiftung Avant, falls ein Anleger während maximal sechs Monaten die Mindesthalteanforderungen gemäss Bst. c oben nicht mehr erfüllt. Nach Ablauf einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten ist die Fondsleitung berechtigt, in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der Anteile der Klasse N vorzunehmen. Besteht im selben Teilvermögen eine andere Anteilsklasse, für welche der Anleger die Zeichnungsvoraussetzungen erfüllt ("neue Klasse"), kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank anstatt einer zwangsweisen Rücknahme einen Zwangsumtausch der verbleibenden Anteile der Klasse N in Anteile der neuen Klasse des selben Teilvermögens vornehmen.

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Folglich wird die Fondsleitung für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge (schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) zwischen dem Anleger auf der einen Seite und Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Die Erträge der Anteilsklasse N werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklasse N unterscheidet sich von den Anteilsklassen A und R dist im Anlegerkreis, im Bestehen von Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen, in der Kostenstruktur, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse I im Bestehen von Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen, in der Kostenstruktur, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Die Anteilsklasse N unterscheidet sich von der Anteilsklasse P im Anlegerkreis, im Bestehen von Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen, in der Kostenstruktur und in der Höhe der Vergütungen.

Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Swisscanto Gruppe Anteile der Klasse N (in eigenem Namen) um die Anteilsklasse zu aktivieren bzw. diese aufrechtzuerhalten, ist die Fondsleitung berechtigt, während 12 Monaten auf die Einhaltung der oben beschriebenen Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen zu verzichten. Die Situation der Aufrechterhaltung entsteht, wenn alle Anleger der Anteilsklasse N ihre Anteile zurückgeben und die Fondsleitung und/oder eine Gesellschaft der Swisscanto Gruppe entweder als einzige Anleger in der betroffenen Anteilsklasse verbleiben oder als einzige neue Anleger einen Anteil der betroffenen Anteilsklasse zeichnen.

Die Anteile der Klasse N können nur von Banken angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

In Ziff. 1.2.7 dieses Prospektes sind die für die Anteilklassen geltenden Unterscheidungskriterien tabellarisch zusammengefasst.

1.2.5. Anteilsklasse P

Anteile der Klasse P werden nur Anlegern angeboten, welche folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Anleger gelten gemäss der jeweiligen geltenden Fassung des KAG und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger.
- b) Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Bei natürlichen Personen gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und einem Kooperationspartner. Bei den anderen Kategorien qualifizierter Anleger gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einem Kooperationspartner.

Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere:

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler und Fondsleitungen;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie (einschliesslich Anlagestiftungen);
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteilsklasse P unterscheidet sich von den Anteilklassen A, I und R dist im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse N, die nur für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger vorgesehen ist, im Anlegerkreis, im Fehlen von Mindestanlageanforderungen, in der Kostenstruktur und in der Höhe der Vergütungen.

Die Anteile der Klasse P können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

In Ziff. 1.2.7 dieses Prospektes sind die für die Anteilklassen geltenden Unterscheidungskriterien tabellarisch zusammengefasst.

1.2.6. Anteilsklasse R dist

Anteile der Klasse R dist werden nur Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse R dist wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse R dist werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteilsklasse R dist unterscheidet sich von den Anteilsklassen A und I im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütungen. Sie unterscheidet sich von der Anteilsklasse N, die nur für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger vorgesehen ist, im Anlegerkreis, im Fehlen von Mindestanlageanforderungen, in der Kostenstruktur, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge. Die Anteilsklasse R dist unterscheidet sich von der Anteilsklasse P im Anlegerkreis, in der Höhe der Vergütungen und in der Verwendung der Erträge.

Die Anteile der Klasse R dist können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

In Ziff. 1.2.7 dieses Prospektes sind die für die Anteilsklassen geltenden Unterscheidungskriterien tabellarisch zusammengefasst.

1.2.7. Zusammenfassung

Die Eigenschaften der Anteilsklassen lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen:

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia

	Anlegerkreis	Mindestzeichnungs- /Mindesthaltanforderungen	Kostenstruktur / Höhe der Vergütung	Verwendung der Erträge
Klasse A	Privatanleger	1 Anteil	PVK: max. 1.50% p.a.	Ausschüttung
Klasse I	Qualifizierte Anleger	1 Anteil	PVK: max. 1.20% p.a.	Ausschüttung
Klasse P	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungs- vertrag i.S.v. Ziff. 1.2.5 Bst. b oben	1 Anteil	PVK: max. 1.10% p.a.	Thesaurierung
Klasse R dist	Anleger mit einem schriftlichen Anlagebera- tungsvertrag oder einem anderen Vertrag, wel- cher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst (vgl. Ziff. 1.2.6 oben)	1 Anteil	PVK: max. 1.40% p.a.	Ausschüttung

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland

	Anlegerkreis	Mindestzeichnungs- /Mindesthaltanforderungen	Kostenstruktur / Höhe der Vergütung	Verwendung der Erträge
Klasse A	Privatanleger	1 Anteil	PVK: max. 1.40% p.a.	Ausschüttung
Klasse I	Qualifizierte Anleger	1 Anteil	PVK: max. 1.10% p.a.	Ausschüttung
Klasse P	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungs- vertrag i.S.v. Ziff. 1.2.5 Bst. b oben	1 Anteil	PVK: max. 1.00% p.a.	Thesaurierung
Klasse R dist	Anleger mit einem schriftlichen Anlagebera- tungsvertrag oder einem anderen Vertrag, wel- cher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst (vgl. Ziff. 1.2.6 oben)	1 Anteil	PVK: max. 1.30% p.a.	Ausschüttung

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)

	Anlegerkreis	Mindestzeichnungs- /Mindesthalteanforderungen	Kostenstruktur / Höhe der Vergütung	Verwendung der Erträge
Klasse A	Privatanleger	1 Anteil	PVK: max. 1.60% p.a.	Ausschüttung
Klasse I (nicht lanciert)	Qualifizierte Anleger	1 Anteil	PVK: max. 1.20% p.a.	Ausschüttung
Klasse N	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungs- vertrag i.S.v. Ziff. 1.2.4 Bst. b oben	Ja, gemäss Ziff. 1.2.4 Bst. c, oben	Keine PVK aber Ent- schädigung gemäss Ziff. 1.2.4, oben	Thesaurierung
Klasse P	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungs- vertrag i.S.v. Ziff. 1.2.5 Bst. b oben	1 Anteil	PVK: max. 1.10% p.a.	Thesaurierung
Klasse R dist	Anleger mit einem schriftlichen Anlagebera- tungsvertrag oder einem anderen Vertrag, wel- cher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst (vgl. Ziff. 1.2.6 oben)	1 Anteil	PVK: max. 1.50% p.a.	Ausschüttung

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America

	Anlegerkreis	Mindestzeichnungs- /Mindesthalteanforderungen	Kostenstruktur / Höhe der Vergütung	Verwendung der Erträge
Klasse A	Privatanleger	1 Anteil	PVK: max. 1.50% p.a.	Ausschüttung
Klasse I	Qualifizierte Anleger	1 Anteil	PVK: max. 1.20% p.a.	Ausschüttung
Klasse P	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungs- vertrag i.S.v. Ziff. 1.2.5 Bst. b oben	1 Anteil	PVK: max. 1.10% p.a.	Thesaurierung
Klasse R dist	Anleger mit einem schriftlichen Anlagebera- tungsvertrag oder einem anderen Vertrag, wel- cher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst (vgl. Ziff. 1.2.6 oben)	1 Anteil	PVK: max. 1.40% p.a.	Ausschüttung

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger

	Anlegerkreis	Mindestzeichnungs- /Mindesthalteanforderungen	Kostenstruktur / Höhe der Vergütung	Verwendung der Erträge
Klasse A	Privatanleger	1 Anteil	PVK: max. 2.00% p.a.	Ausschüttung
Klasse I	Qualifizierte Anleger	1 Anteil	PVK: max. 1.70% p.a.	Ausschüttung
Klasse N	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungsvertrag i.S.v. Ziff. 1.2.4 Bst. b oben	Ja, gemäss Ziff. 1.2.4 Bst. c, oben	Keine PVK aber Entschädigung gemäss Ziff. 1.2.4, oben	Thesaurierung
Klasse P	Qualifizierte Anleger, mit einem Dienstleistungsvertrag i.S.v. Ziff. 1.2.5 Bst. b oben	1 Anteil	PVK: max. 1.60% p.a.	Thesaurierung
Klasse R dist	Anleger mit einem schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einem anderen Vertrag, welcher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst (vgl. Ziff. 1.2.6 oben)	1 Anteil	PVK: max. 1.90% p.a.	Ausschüttung

1.3. Anlageziel und Anlagepolitik, wesentliche Risiken sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

1.3.1. Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag zu erzielen.

1.3.2. Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens der Teilvermögen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im nachstehenden geographischen Raum oder Währungsgebiet haben bzw. ausüben:

- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia: Asien,
- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland: Europäische Währungsunion (EMU),
- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I): Europa,
- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America: Nordamerika (USA und Kanada),
- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger: Länder des ostasiatischen Raumes (ohne Japan).

Die Anlagen folgender Teilvermögen erfolgen in Anlehnung an den für den Markt relevanten Referenzindex, nämlich:

- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland: MSCI EMU,
- Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger: MSCI AC Far East ex Japan.

Die Fondsleitung darf bis zu 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15 Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Zudem dürfen Anlagen gemäss § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

1.3.3. Die wesentlichen Risiken

Nach Massgabe der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens bestehen folgende wesentliche Risiken für die Anleger:

Der Inventarwert sowie der Ertrag der Teilvermögen können schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass ein bestimmter Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis zurückgegeben werden können.

Insbesondere bei Anlagen in Beteiligungswertpapiere bzw. Beteiligungswertrechte können die Erträge und das Kapital beträchtlich schwanken.

Dies gilt in besonderem Masse bei Anlagen in so genannten Schwellenländern; das Risiko der Anlagen in solchen Ländern kann beträchtlich höher sein als dasjenige von Anlagen in besser entwickelten Ländern.

Die Börsen der "Emerging Markets" befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, was zu einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen führen kann. Auch weisen die Schwellenländer ein erhöhtes politisches und wirtschaftliches Risiko auf.

Grundsätzlich werden die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Unter Umständen kann die Beschaffung von Kursinformationen aus "Emerging Markets" jedoch schwierig sein. In diesen Fällen entspricht der Verkehrswert einer Sache oder eines Rechtes dem Preis, der bei sorgfältigem Verkauf wahrscheinlich erzielt würde.

Die Börsen der "Emerging Markets" haben zum Teil einen beschränkten Marktzugang für ausländische Anleger, weshalb die Mittel, wenn erforderlich, auch indirekt angelegt werden dürfen, wie z.B. über kollektive Kapitalanlagen, Derivate, strukturierte Produkte, die auf einen bestimmten Markt spezialisiert sind.

Des Weiteren besteht ein Wechselkursrisiko.

1.3.4. Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen ein. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als «einfache Anlagefonds». Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.3.5. Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.4. Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Anteile an Teilvermögen in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

1.5. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den (thesaurierenden) Anteilsklassen N und P zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilsklassen A, I und R dist der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen N und P zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund des schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavittfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Abgeltende Quellensteuer:

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind für die abgeltende Quellensteuer in Grossbritannien nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA angemeldet.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 30. Juni 2015 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Regina Kleeb, Mitglied der Direktion und Leiterin Produktmanagement Anlage- & Vorsorgegeschäft, Zürcher Kantonalbank
- Christoph Schenk, Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Bruno Schranz, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Business Development
- André Wirz, Leiter Administration & Operations
- Markus Erb, Leiter Legal & Compliance
- Andreas Hogg, Leiter Risk, Finance & Services

Per 31. Mai 2015 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 58 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 26.1 Mia. belief.

Per 31. Mai 2015 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 54 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 16.5 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Europaallee 39, CH-8004 Zürich, www.swisscanto.ch.

2.2. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, delegiert. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3. Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat Swisscanto Funds Centre Limited, London, als zentrale Auftrags-sammelstelle beauftragt.

Swisscanto Funds Centre Limited ist ein unter der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority (FCA) stehender Finanzdienstleister, welcher in den Bereichen Asset Management, Brokerage und Fund & Custody Services tätig ist und in diesen über eine langjährige Erfahrung verfügt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen Swisscanto Fondsleitung AG und Swisscanto Funds Centre Limited abgeschlossener Vertrag.

2.4. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder an Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Transaktionen, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Banque Cantonale Vaudoise (nachfolgend BCV). Die BCV wurde durch Dekret des Waadtländer Grossrats vom 19. Dezember 1845 auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft. Sitz und Geschäftsleitung befinden sich am place St-François 14 in 1003 Lausanne. Sie kann Filialen, Zweigstellen und Vertretungen errichten.

Die BCV ist eine Universalbank mit 150 Jahren Geschäftserfahrung, rund 2000 Mitarbeitenden und über 70 Verkaufsstellen im Kanton Waadt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört es, kantonsweit alle Sektoren der Privatwirtschaft zu fördern und die öffentlichen Körperschaften bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie den Bedarf an Hypothekarkrediten zu decken. Zu diesem Zweck führt sie alle üblichen Bankgeschäfte für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter aus (Art. 4 LBCV und Art. 4 der Bankstatuten). Die BCV geht ihren Geschäften vornehmlich im Kanton Waadt nach; liegt es im Interesse der Waadtländer Wirtschaft, kann sie auch an anderen Orten in der Schweiz und im Ausland tätig werden. Als Kantonalbank setzt sie sich namentlich für die Förderung der kantonalen Wirtschaft nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung ein, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Kriterien.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Foreign Financial Institution under a Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstellen

Zahlstellen in der Schweiz sind: sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel.

4.2. Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden: sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel.

4.3. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist KPMG AG, mit Sitz in Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

Swisscanto (CH) Equity Fund Asia

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse A 042 247	Anteilsklasse I 2 561 684
ISIN-Nummer:	CH0000422474	CH0025616845

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse P 20 594 577	Anteilsklasse R dist 20 594 796
ISIN-Nummer:	CH0205945774	CH0205947960

Kotierung:	nein
Rechnungsjahr:	01. März bis Ende Februar
Laufzeit:	unbegrenzt
Rechnungseinheit:	US-Dollar (USD)
Anteile:	Die Anteile werden buchmässig geführt. Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestehen, sind bis zum 30. Juni

2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a des Fondsvertrages. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Verwendung der Erträge:

- Anteilklassen A, I und R dist:

Ausschüttung der Erträge in der Regel im Juni, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

- Anteilklasse P:

Thesaurierung der Erträge.

Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland

	Anteilklasse A	Anteilklasse I
Valoren-Nummer:	042 257	2 561 687
ISIN-Nummer:	CH0000422573	CH0025616878

	Anteilklasse P	Anteilklasse R dist
Valoren-Nummer:	20 594 582	20 594 799
ISIN-Nummer:	CH0205945824	CH0205947994

Kotierung: nein

Rechnungsjahr: 01. März bis Ende Februar

Laufzeit: unbegrenzt

Rechnungseinheit: Euro (EUR)

Anteile: Die Anteile werden buchmässig geführt.

Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestehen, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a des Fondsvertrages. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Verwendung der Erträge:

- Anteilklassen A, I und R dist:

Ausschüttung der Erträge in der Regel im Juni, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

- Anteilklasse P:

Thesaurierung der Erträge.

Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)

	Anteilklasse A	Anteilklasse P
Valoren-Nummer:	277 965	20 594 584
ISIN-Nummer:	CH0002779657	CH0205945840

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse N 22 470 650	Anteilsklasse R dist 20 594 801
ISIN-Nummer:	CH0224706504	CH0205948018
Kotierung:	nein	
Rechnungsjahr:	01. März bis Ende Februar	
Laufzeit:	unbegrenzt	
Rechnungseinheit:	Euro	
Anteile:	Die Anteile werden buchmässig geführt. Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestehen, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a des Fondsvertrages. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.	
Verwendung der Erträge:		
- Anteilsklassen A, I und R dist:	Ausschüttung der Erträge in der Regel im Juni, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.	
- Anteilsklassen N und P:	Thesaurierung der Erträge.	

Swisscanto (CH) Equity Fund North America

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse A 042 243	Anteilsklasse I 2 561 685
ISIN-Nummer:	CH0000422433	CH0025616852
Valoren-Nummer:	Anteilsklasse P 20 594 588	Anteilsklasse R dist 20 594 859
ISIN-Nummer:	CH0205945881	CH0205948596
Kotierung:	nein	
Rechnungsjahr:	01. März bis Ende Februar	
Laufzeit:	unbegrenzt	
Rechnungseinheit:	US-Dollar (USD)	
Anteile:	Die Anteile werden buchmässig geführt. Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestehen, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a des Fondsvertrages. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.	

Verwendung der Erträge:

- Anteilklassen A, I und R dist: Ausschüttung der Erträge in der Regel im Juni, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- Anteilsklasse P: Thesaurierung der Erträge.

Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse A 591 069	Anteilsklasse I 2 561 692
ISIN-Nummer:	CH0005910697	CH0025616928

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse P 19 225 181	Anteilsklasse N 19 225 180
ISIN-Nummer:	CH0192251814	CH0192251806

Valoren-Nummer:	Anteilsklasse R dist 20594863
ISIN-Nummer:	CH0205948638

Kotierung: nein
Rechnungsjahr: 01. März bis Ende Februar
Laufzeit: unbegrenzt
Rechnungseinheit: US-Dollar (USD)
Anteile: Die Anteile werden buchmässig geführt.
Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestehen, sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a des Fondsvertrages. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Verwendung der Erträge:

- Anteilklassen A, I und R dist: Ausschüttung der Erträge in der Regel im Juni, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Anteilklassen N und P: Thesaurierung der Erträge

5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

5.2.1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank, der zentralen Auftragsammelstelle, den Vertriebs- und Zahlstellen entgegengenommen.

Anträge, welche bis 16 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten modifizierten Nettoinventarwertes abgewickelt (vgl. Ziff. 5.2.2 des Prospektes und § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Anträge für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger werden am zweiten auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten modifizierten Nettoinventarwertes abgewickelt (vgl. Ziff. 5.2.2 des Prospektes und § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet; für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wird der zur Abrechnung gelangende Inventarwert am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktags berechnet.

Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden.

Für Anträge, die nach 16 Uhr an einem Bankwerktag vorliegen, gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Auftragstag.

5.2.2. Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit gerundet.

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen massgebende Nettoinventarwert der Teilvermögen nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen

Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen in bar entspricht der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Da durch Einzahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.4.1. ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.01 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem massgebenden Bewertungstag (Valuta spätestens zwei Tage nach Bewertungstag).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bereits ausgegebene physische Anteile behalten ihre Gültigkeit. Sie sind spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben. Vorbehalten ist die Bestimmung gemäss Ziff. 5.1 oben und § 5 Ziff. 9 i.V.m. Ziff. 8 Bst. a des Fondsvertrages.

Jeder Vertriebssträger kann mit seinem Kunden vereinbaren, dass der Vertriebssträger die Zeichnung bzw. Rücknahme ohne anders lautenden Wunsch als Kaufs- bzw. Verkaufsauftrag zur ausserbörslichen Abwicklung entgegennimmt. Der Vertriebssträger belastet dem Kunden dann die für einen ausserbörslichen Handel üblichen Gebühren (Courtage) und Abgaben. Der Modus für die Berechnung des anwendbaren Kaufs- bzw. Verkaufspreises bleibt der Vereinbarung zwischen Vertriebssträger und Kunde vorbehalten, unter der Bedingung, dass der Kauf/Verkauf im Sekundärhandel in jedem Fall günstiger ist als die Abwicklung über Zeichnung/Rücknahme unter Belastung der gemäss Fondsvertrag zulässigen Ausgabekommission. Der Kunde hat jederzeit das Recht, eine Ausführung seines Auftra-

ges als Zeichnung bzw. Rückgabe zu den Ausgabe- bzw. Rücknahmebedingungen zu verlangen.

5.3. Konversion von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 7 i.V.m. § 6 Ziff. 8 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank und die Einlieferung der Anteilsscheine vorausgesetzt, sofern solche ausgestellt wurden. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 5.2). Bei der Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

5.4. Vergütungen und Nebenkosten

5.4.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags):

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland: höchstens 5%

(Die Ausgabekommission darf jedoch mindestens CHF 80.-- betragen.)

Bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds kann dem Anleger auf dem gemäss § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden.

5.4.2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags):

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen folgende pauschale Verwaltungskommission:

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia:

- Anteilsklasse A: max. 1.50% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 1.20% p.a.
- Anteilsklasse P: max. 1.10% p.a.
- Anteilsklasse R dist: max. 1.40% p.a.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland:

- Anteilsklasse A: max. 1.40% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 1.10% p.a.
- Anteilsklasse P: max. 1.00% p.a.
- Anteilsklasse R dist: max. 1.30% p.a.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I):

- Anteilsklasse A: max. 1.60% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 1.20% p.a.
- Anteilsklasse N: 0.0% p.a. Die effektive Höhe der Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb des Teilvermögens wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wird im Rahmen des in Ziff. 1.2.4, Bst. b genannten Dienstleistungsvertrages mit dem Anleger festgelegt.
- Anteilsklasse P: max. 1.10% p.a.
- Anteilsklasse R dist: max. 1.50% p.a.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America:

- Anteilsklasse A: max. 1.50% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 1.20% p.a.
- Anteilsklasse P: max. 1.10% p.a.
- Anteilsklasse R dist: max. 1.40% p.a.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger:

- Anteilsklasse A: max. 2.00% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 1.70% p.a.
- Anteilsklasse N: 0.0% p.a. Die effektive Höhe der Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb des Teilvermögens wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wird im Rahmen des in Ziff. 1.2.4, Bst. b genannten Dienstleistungsvertrages mit dem Anleger festgelegt.
- Anteilsklasse P: max. 1.60% p.a.
- Anteilsklasse R dist: max. 1.90% p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen.

Wie die unten stehenden Tabellen näher erläutern, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klasse A	Anteils- klasse I	Anteils- klasse P	Anteils- klasse R dist
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.50%	1.20%	1.10%	1.40%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.45%	1.15%	1.05%	1.35%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klasse A	Anteils- klasse I	Anteils- klasse P	Anteils- klasse R dist
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.40%	1.10%	1.00%	1.30%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.35%	1.05%	0.95%	1.25%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klasse A	Anteils- klasse I	Anteils- klasse P	Anteils- klasse R dist
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.60%	1.20%	1.10%	1.50%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.55%	1.15%	1.05%	1.45%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klasse A	Anteils- klasse I	Anteils- klasse P	Anteils- klasse R dist
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	1.50%	1.20%	1.10%	1.40%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.45%	1.15%	1.05%	1.35%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%

Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger

Bezeichnung	Zweck	Anteils- klasse A	Anteils- klasse I	Anteils- klasse P	Anteils- klasse R dist
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	2.00%	1.70%	1.60%	1.90%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	1.95%	1.65%	1.55%	1.85%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%

Aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Vorbehalten sind Gebühren bzw. Kosten, die auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen anfallen, in welche die Teilvermögen investieren.

Die effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission, der pauschalen Management Fee und der pauschalen Administration Fee je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

5.4.3. Verwendung von Gebühren bzw. Kosten und Gewährung von Rabatten

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte können Gebühren bzw. Entschädigungen an Dritte bezahlen, die für administrative Aufgaben in Zusammenhang mit der Verwaltung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beigezogen werden.

Die Fondsleitung bzw. die Depotbank kann Gebühren bzw. Entschädigungen für die Verwahrung von Vermögenswerten der jeweiligen Teilvermögen an Unterverwahrstellen, Sammelverwahrstellen oder an weitere in Zusammenhang mit der Aufbewahrung bzw. Verwahrung von Vermögenswerten der jeweiligen Teilvermögen beauftragte Dritte bezahlen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Gebühren bzw. Entschädigungen an Dritte bezahlen, die zur Verwaltung des Fondsvermögens der jeweiligen Teilvermögen beigezogen werden.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Gebühren bzw. Entschädigungen (inkl. Retrozessionen) zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen des jeweiligen Teilvermögens bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung von Fondsanteilen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Anlegern aufgrund objektiver Kriterien Rabatte auf den dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren bzw. Kosten gewähren. Als objektive Kriterien gelten namentlich:

- Das Anlagevolumen in einer kollektiven Kapitalanlage bzw. die Produktpalette eines Promotors von kollektiven Kapitalanlagen;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Die erwartete Anlagedauer;
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens.

5.4.4. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Total Expense Ratio (TER): (ohne Titeltransaktionskosten)	2013²	2014³	2015⁴
Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia			
Anteilsklasse A	1.50%	1.50%	1.50%
Anteilsklasse I	0.70%	0.70%	0.70%
Anteilsklasse P ⁵	n/a	n/a	n/a
Anteilsklasse R dist ⁶	n/a	n/a	n/a
Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland			
Anteilsklasse A	1.40%	1.40%	1.43%
Anteilsklasse I	0.70%	0.70%	0.73%
Anteilsklasse P	n/a	0.50% ⁸	0.50%
Anteilsklasse R dist ⁷	n/a	n/a	n/a

² Für das Fondsgeschäftsjahr 01.03.2012 bis 29.02.2013.

³ Für das Fondsgeschäftsjahr 01.03.2013 bis 28.02.2014.

⁴ Für das Fondsgeschäftsjahr 01.03.2014 bis 28.02.2015.

⁵ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

⁶ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

⁷ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

⁸ Die Anteilsklasse wurde am 08. Januar 2014 lanciert (TER annualisiert).

Total Expense Ratio (TER): (ohne Titeltransaktionskosten)	2013⁹	2014¹⁰	2015¹¹
Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)			
Anteilsklasse A	1.60%	1.60%	1.61%
Anteilsklasse I ¹²	n/a	n/a	n/a
Anteilsklasse N ¹³	n/a	n/a	n/a
Anteilsklasse P	n/a	n/a	0.54% ¹⁵
Anteilsklasse R dist ¹⁴	n/a	n/a	n/a
Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America			
Anteilsklasse A	1.49%	1.50%	1.50%
Anteilsklasse I	0.70%	0.70%	0.70%
Anteilsklasse P	n/a	n/a	0.50% ¹⁷
Anteilsklasse R dist ¹⁶	n/a	n/a	n/a
Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger			
Anteilsklasse A	1.80%	1.80%	1.80%
Anteilsklasse I	1.40%	1.40%	1.40%
Anteilsklasse N ¹⁸	n/a	n/a	n/a
Anteilsklasse P ¹⁹	n/a	n/a	n/a
Anteilsklasse R dist ²⁰	n/a	n/a	n/a

5.4.5. Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

5.4.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages belastet.

5.4.7. Maximale Verwaltungskommission von Zielfonds

Das Vermögen von Teilvermögen bei denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden kann, darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds; ausgenommen REITs) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% aufweisen. Vorbehältlich von Ziff. 5.4.6 können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden

⁹ Für das Fondsgeschäftsjahr 01.03.2012 bis 29.02.2013.

¹⁰ Für das Fondsgeschäftsjahr 01.03.2013 bis 28.02.2014.

¹¹ Für das Fondsgeschäftsjahr 01.03.2014 bis 28.02.2015.

¹² Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

¹³ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

¹⁴ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

¹⁵ Die Anteilsklasse wurde am 1. Dezember 2014 lanciert (TER annualisiert).

¹⁶ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

¹⁷ Die Anteilsklasse wurde am 7. August 2014 lanciert (TER annualisiert).

¹⁸ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

¹⁹ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

²⁰ Die Anteilsklasse wurde noch nicht lanciert.

Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in Ziff. 5.4.2 erwähnten maximalen Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Teilvermögens selbst erhoben werden kann, anfallen.

5.5. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.swisscanto.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung unter www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch.

5.6. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgendes Land liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
Fürstentum Liechtenstein.
- b) Die Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

5.7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

5.8. Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile im Fürstentum Liechtenstein

Vertreter und Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein: Valartis Bank (Liechtenstein) AG, Gamprin-Bendern.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich.

Mitteilungen sowie Änderungen des Fondsvertrages werden jeweils auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch publiziert.

Die Nettovermögenswerte werden mindestens zweimal pro Monat unter www.swissfunddata.ch publiziert.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Equity Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds" bezeichnet) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 - 70 i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Asia
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)
 - Swisscanto (CH) Equity Fund North America
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne.
4. Vermögensverwalterin ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern²¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

²¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie die Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
- Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger der Teilvermögen ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung der von ihnen gezeichneten Anteile in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Eine Auszahlung in Anlagen statt in bar ist ausgeschlossen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihrer Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - 4.1 Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia, Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland, Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I), Swisscanto (CH) Equity Fund North America und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger:
 - **Anteilsklasse A:** Anteile der Klasse A werden allen Anlegern angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.
 - **Anteilsklasse I:** Anteile der Klasse I werden nur qualifizierten Anlegern gemäss Ziff. 1.2.3 des Prospektes angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

- **Anteilsklasse P:** Anteile der Klasse P werden nur qualifizierten Anlegern gemäss Ziff. 1.2.5, Bst. a des Prospektes angeboten, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Beratungsvertrag, einen schriftlichen Investitionsvertrag oder einen anderen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben (vgl. Ziff. 1.2.5, Bst. b des Prospektes). Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteile der Klasse P können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

- **Anteilsklasse R dist:** Anteile der Klasse R dist werden nur Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zur Anteilsklasse R dist umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse R dist wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse R dist werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen.

Die Anteile der Klasse R dist können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

4.2 Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger zusätzlich:

- **Anteilsklasse N:** Anteile der Klasse N werden nur qualifizierten Anlegern gemäss Ziff. 1.2.4, Bst. a des Prospektes angeboten, welche
 - einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen schriftlichen Beratungsvertrag, einen schriftlichen Investitionsvertrag oder einen anderen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einer Bank abgeschlossen haben (vgl. Ziff. 1.2.4, Bst. b des Prospektes) und
 - die im Prospekt (Ziff. 1.2.4 Bst. c) erläuterten Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltelanforderungen erfüllen. Die Ausnahmen zu diesen Anforderungen sind ebenfalls im Prospekt festgehalten.

Soweit Finanzintermediäre Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen.

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission erhoben (§ 19 Ziff. 1). Die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3).

Die Anteile der Klasse N können nur von Banken angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

5. Die Anleger sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 5.3).

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen. Die Fondsleitung ist ermächtigt, auf bestimmte Geldbeträge lautende Zeichnungen anzunehmen und auf deren Basis Anteilsbruchteile auszugeben. Anteilsbruchteile können ferner durch eine Vereinigung, einen Split oder eine Konversion entstehen. Anteilsbruchteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt.
7. Unter Vorbehalt der nachstehenden Ziff. 8 sind die Fondsleitung und die Depotbank verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
8. Falls ein Anleger ausser den Mindesthaltanforderungen gemäss Ziff. 1.2.4, Bst. c des Prospektes sämtliche Voraussetzungen zum Halten der Anteile der Klasse N erfüllt, findet in Abweichung zu Ziff. 7 oben folgende Bestimmung Anwendung:

Die Fondsleitung informiert die anderen Gesellschaften, die kollektive Kapitalanlagen der Swisscanto Gruppe verwalten, sowie die Swisscanto Anlagestiftung und die Swisscanto Anlagestiftung Avant falls ein Anleger während maximal sechs Monaten die Mindesthaltanforderungen für die Anteilsklasse N gemäss Ziff. 1.2.4, Bst. c des Prospektes nicht mehr erfüllt. Nach Ablauf einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten ist die Fondsleitung berechtigt, in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der Anteile der Klasse N vorzunehmen. Besteht im selben Teilvermögen eine andere Anteilsklasse, für welche der Anleger die Zeichnungsvoraussetzungen erfüllt ("neue Klasse"), kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank anstatt einer zwangsweisen Rücknahme einen Zwangsumtausch der verbleibenden Anteile der Klasse N in Anteile der neuen Klasse des selben Teilvermögens vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zu gelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im nachstehenden geographischen Raum oder Währungsgebiet haben bzw. ausüben:
 - Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia: Asien,
 - Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland: Europäische Währungsunion (EMU),
 - Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I): Europa,
 - Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America: Nordamerika (USA und Kanada),
 - Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger: Länder des ostasiatischen Raumes (ohne Japan);
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate (Commitment-Ansatz II)

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
- c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
- d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
- e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
- f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

- g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften;
Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limite ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff.5.2.2) näher definierten Periode.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Anträge für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger werden am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wird der zur Abrechnung gelangende Inventarwert am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktages ermittelt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4. Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des gemäss §16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des gemäss § 16 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf. In jedem Fall darf jedoch die Ausgabekommission mindestens CHF 80.00 betragen. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds kann dem Anleger auf dem gemäss §16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden.
3. Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb eines bestimmten Teilvermögens (Konversion) wird hingegen keine Ausgabekommission erhoben.

4. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission in Rechnung.

Diese beträgt für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia bei der Klasse A jährlich maximal 1.50%, bei der Klasse I jährlich maximal 1.20%, bei der Klasse P jährlich maximal 1.10% und bei der Klasse R dist jährlich maximal 1.40%, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland bei der Klasse A jährlich maximal 1.40%, bei der Klasse I jährlich maximal 1.10%, bei der Klasse P jährlich maximal 1.00% und bei der Klasse R dist jährlich maximal 1.30%, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) bei der Klasse A jährlich maximal 1.60%, bei der Klasse I jährlich maximal 1.20%, bei der Klasse P jährlich maximal 1.10% und bei der Klasse R dist jährlich maximal 1.50%, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America bei der Klasse A jährlich maximal 1.50%, bei der Klasse I jährlich maximal 1.20%, bei der Klasse P jährlich maximal 1.10% und bei der Klasse R dist jährlich maximal 1.40%, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger bei der Klasse A jährlich maximal 2.00%, bei der Klasse I jährlich maximal 1.70%, bei der Klasse P jährlich maximal 1.60% und bei der Klasse R dist jährlich maximal 1.90% des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Bewertungs-Nettoinventarwertes der Teilvermögen. Diese pauschale Verwaltungskommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Bei der Klasse N der Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) und Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Die effektive Höhe der Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben wird im Rahmen des in Ziff. 1.2.4, Bst. b des Prospektes genannten Dienstleistungsvertrages festgelegt.

Zusätzlich können auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen, in welche das Vermögen der Teilvermögen angelegt werden kann, Kosten und Gebühren anfallen.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäftes Vergütungen an Dritte gewähren kann und für welche Arten von Dienstleistungen die Vergütungen gewährt werden können.

Im Prospekt wird auch offengelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen Anlegern Rabatte gewährt werden können.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Geld/Brief-Spannen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

3. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen nur eine reduzierte pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten pauschalen Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission des investierten Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

4. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

5. Das Vermögen von Teilvermögen bei denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden kann, darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds; ausgenommen REITs) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% aufweisen. Vorbehältlich von Ziff. 3 vorstehend können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in Ziff. 1 vorstehend erwähnten maximalen Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Teilvermögens selbst erhoben werden kann, anfallen.

VI Weitere Bestimmungen

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist:
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Asia: US-Dollar (USD)
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I): Euro (EUR)
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland: Euro (EUR)
 - Swisscanto (CH) Equity Fund North America: US-Dollar (USD)
 - Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger: US-Dollar (USD)

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis Ende Februar.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.
6. Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen separate Jahres- und Halbjahresberichte veröffentlichen.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 22 Verwendung des Erfolges

1. Die Anteilsklassen der Teilvermögen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge (vgl. § 6 Ziff. 4 dieses Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklassen A, I und R dist werden ausgeschüttet (vgl. Ziff. 2 nachstehend). Jene der Anteilsklassen N und P werden thesauriert (vgl. Ziff. 3 nachstehend).
2. Der einer ausschüttenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des jeweiligen Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei den ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse beträgt.
3. Der einer thesaurierenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des jeweiligen Teilvermögens wird dem Fondsvermögen jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens bzw. einer thesaurierenden Anteilsklasse und pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse, so kann für Steuerzwecke auf eine Wiederanlage verzichtet und der Nettoertrag des Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren auf das Konto Gewinnvortrag verbucht werden.
 4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 23 Publikationen des Umbrella-Fonds

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen, von denen Anteile ausgegeben sind, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

VII Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmenden Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 26 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

§ 27 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 30. Juni 2015.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 28. Februar 2015.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
6. Der vorliegende Fondsvertrag wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 26. Juni 2015.

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Die Depotbank:

Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne